

Informationen über die Aufnahmekriterien für die Fachschule für Sozialwesen

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen Vom 23. Juli 2013

§ 3 Voraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen setzt folgende Nachweise voraus:

1. die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe oder ein Zeugnis des mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. den Nachweis beruflicher Erfahrung durch:
 - a) einen Berufsabschluss - aufbauend auf dem mittleren Abschluss - als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent oder
 - b) den Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung aufbauend auf dem mittleren Abschluss - von mindestens zweijähriger Dauer,
3. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4; erteilte Aufnahmezusagen stehen unter dem Vorbehalt des Nachweises der gesundheitlichen Eignung.

In Zweifelsfällen nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren allgemeinbildenden Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse auf den Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bei Aufnahme in die Fachschule zur Teilnahme an einer verstärkten Sprachförderung im Rahmen des Wahlunterrichts nach § 6 Abs. 3 anmelden, können basierend auf dem Nachweis des Niveaus B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufgenommen werden. Der Nachweis erfolgt durch ein gängiges Zertifikat. Für die Errichtung des Wahlunterrichtsangebotes gilt § 41 Abs. 5.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b kann zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nach Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten nachgewiesen hat. Die berufliche Vorbildung insgesamt soll Kompetenzen vermitteln haben, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechen. Bestandteil der Feststellungsprüfung ist ein Gespräch über die sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Erfahrungen nach den Vorgaben der Anlage 1b. Die Feststellungsprüfung wird von einem Ausschuss nach § 4 Abs. 3 durchgeführt, sie ist zu protokollieren. Die Feststellungsprüfung muss vor Beginn des Auswahlverfahrens nach § 5 abgeschlossen sein. Die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung wird mit einer Stelle hinter dem Komma ermittelt. Es wird nicht gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist. Für das

Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen gilt § 18 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 entsprechend. Erfolgt eine Täuschungshandlung oder ein Täuschungsversuch wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Eine erneute Teilnahme an einer Feststellungsprüfung ist erst zum Aufnahmetermin des Folgejahres möglich. Dem Prüfling wird das Ergebnis der Feststellungsprüfung nach Anlage 1b schriftlich mitgeteilt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nach Abs. 2 ist eine gleichwertige berufliche Vorbildung. Diese kann nachgewiesen werden durch:

1. eine einschlägige Vollzeitberufstätigkeit von 36 Monaten oder
2. eine abgeschlossene in- oder ausländische Berufsausbildung, die Kompetenzen vermittelt hat, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechen, und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum oder
3. eine Tätigkeit als Tagespflegeperson von 33 Monaten Dauer, nachzuweisen über das örtliche Jugendamt, und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum oder
4. das Abitur und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum oder
5. die Fachhochschulreife aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums und eine mindestens 3-monatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum; einschlägige Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife werden auf die dreimonatige Tätigkeit angerechnet oder
6. der Abschluss der Fachoberschule, Form A oder B, und eine mindestens dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder ein entsprechendes Vollzeitpraktikum.

Die jeweilige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit oder das jeweils entsprechende Vollzeitpraktikum ist in Einrichtungen der gewählten Fachrichtung abzuleisten. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend.

Auf die Vollzeitberufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 sind bis zu einer Dauer von insgesamt höchstens 24 Monaten anzurechnen:

1. erzieherische und pflegerische Tätigkeit in der Familie mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen oder behinderten Person bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten,
2. die Ableistung eines sozialen Jahres im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes oder gleichgestellter Dienste; der absolvierte Dienst muss im Hinblick auf die gewählte Fachrichtung geeignet sein,
3. einschlägige Vollzeitpraktika in Einrichtungen der gewählten Fachrichtung, bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten, Teilzeitpraktika sind entsprechend umzurechnen,
4. Auslandsaufenthalte als Au-Pair bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten,
5. ehrenamtliche Tätigkeit in der Arbeit mit Bezugsgruppen der jeweiligen Fachrichtung bis zu einer maximalen Anrechnungsdauer von 12 Monaten; addierte Nachweise im Umfang von mindestens 140 Stunden werden jeweils als Arbeitsmonat gewertet.